

A u s s c h n i t t

aus dem Soester Anzeiger Nr. 41 vom Montag, den 18. 2. 1985

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 89 der Stadt Soest vom 7. 2. 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 81 der BauO NW in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 19. 12. 1984 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, das historisch gewachsene Stadtbild zu erhalten und in Anlehnung an vorhandene Gestaltungsmerkmale weiter zu entwickeln.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich zwischen Klosterstraße, Thomästraße, Thomä-Grandweger-Wallstraße und Grandweg umfassend die Flurstücke Nr. 1, 4-7, 8 tlw., 9-13, 17-20, 24, 27-30, 34, 36, 37, 64, 76, 78, 85, 87 tlw., 88, 89, 93-101, 103, 104, 106, 107, 110-113 der Flur 48; Nr. 261 der Flur 49; Nr. 120-122, 125-133, 136-138, 140, 141, 143-147, 150, 152-154, 157, 177, 196, 199-206, 225, 235, 244, 245, 276-279 der Flur 55 Gemarkung Soest.

§ 2**Firstichtung der Gebäude**

Die Firstichtung der Gebäude ist im beiliegenden Gestaltungsplan festgelegt, der Bestandteil dieser Sitzung ist.

§ 3**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt nach § 79 BauO NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Soest, den 19. 12. 1984

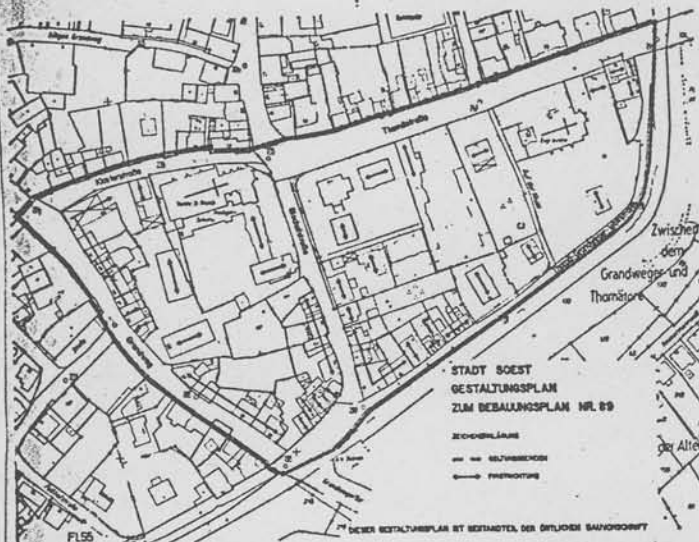
gez. Busmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht. Sie kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Soest, den 7. 2. 1985
Soester Anzeiger Nr. 40 vom 18. 2. 85

Busmann, Bürgermeister